

PERSONALRAT

Gesamtschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-475-4003

Fax: 0211-8756 5103 1539

www.gesamtschul-pr.de

gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:00 Uhr

Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

Dezember 2023

Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit)

„Begrenzte Dienstfähigkeit“ oder „Teildienstfähigkeit“ soll die Versetzung in den Ruhestand vermeiden. Die Auswirkungen sind denen einer Teilzeitbeschäftigung sehr ähnlich.

Rechtliche Grundlagen:

§ 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

§ 46 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)

§§8,9 und 71 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW)

Voraussetzungen

- Die Teildienstfähigkeit muss mindestens 50 % bezogen auf das ausgeübte Amt betragen.
- Sie kann von den Dienstvorgesetzten eingeleitet oder von der Beamtin bzw. dem Beamten selbst beantragt werden.
- Die Entscheidung trifft der oder die Dienstvorgesetzte nach Anhörung der Amtsärztin bzw. des Arztes.
- Der Umfang der festgestellten Teildienstfähigkeit darf durch die Ausübung des Amtes nicht gefährdet werden (die Gesundheit darf sich durch den Dienst nicht verschlechtern).

Folgen

Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.

Beispiel: Begrenzte Dienstfähigkeit mit 60%
Vollzeitbruttogehalt: 4800 €
Gehalt 60%: 2880 €, Differenz zu 100%: 1920€, Zuschlag: 960 €
Gesamt bei begrenzter Teildienstfähigkeit mit 60%: 3840 €

- Die Dienstzeit im Zustand der „begrenzten Dienstfähigkeit“ zählt nur anteilig (entsprechend der Dienstfähigkeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.
- Vermögenswirksame Leistungen werden ebenfalls anteilig gezahlt.
- Die Altersermäßigung wird anteilig entsprechend dem Stundenumfang der festgelegten Arbeitszeit gewährt.

Weitere Hinweise

Beamtinnen und Beamte können zur Anerkennung der Teildienstfähigkeit die amtsärztliche Untersuchung einleiten, indem sie ein Schreiben an die Bezirksregierung richten. Evtl. vorhandene aber nicht unbedingt erforderliche Gutachten von behandelnden Ärzten können mitgebracht werden. Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss zweifelsfrei hervorgehen, dass bezogen auf das ausgeübte Amt eine verminderte Dienstfähigkeit vorliegt (ABER: Teildienstfähigkeit mindestens 50%).

ACHTUNG: Weist das Gutachten eine Dienstfähigkeit unter 50% oder eine Dienstunfähigkeit aus, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand!!!

Eine Teildienstfähigkeit schließt die Heranziehung zur Mehrarbeit aus, da hierdurch die Teildienstfähigkeit gefährdet werden könnte.